Wichtige Neuerscheinung

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: BookReview

Zeitschrift: Plan: Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Band (Jahr): 34 (1977)

Heft 9

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

kurse an der Hochschule St.Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 8. und 9. April 1965 in Langenthal, 26.

- ⁶ AGVE 1975, 211f. und 222ff.; AGVE 1970, 167ff.
- Z. B. Art. 2 Abs. 2 der Zonenordnung der Gemeinde Zufikon vom 18. Dezember 1970.
- 8 Dazu Pfisterer, Baugebietsetappierung, 102f.
- ⁹ BGE in Schweizerisches Zentralblatt für Staatsund Gemeindeverwaltung (Zbl.) 77 (1976) 346, 347.
- ¹⁰ BGE 98 la 346ff. betreffend eine Rückzonung; BGE 94 l 349ff. zu einer Umzonung; BGE 99 la 583ff. über eine Abzonung; Martin Straub, Das intertemporale Recht der Baubewilligung, Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft 494, Zürich 1976, 29ff.; Bruhin, a. a. O., 77 und 97ff.
- ¹¹ Vgl. Pfisterer, Die Vorschriften über einen minimalen Wohnanteil in Kerngebieten und anderen Wohn- und Gewerbezonen, vorab im Kanton Aargau, in: Mélanges Henri Zwahlen, Lausanne 1977 485f
- Lausanne 1977, 485f.

 12 § 157 Abs. 1 BauG; § 34 Vollziehungsverordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau vom 17. April 1972; BGE 96 I 376; AGVE 1973, 576; Fridolin Biland, Die Erschliessung von Bauland unter besonderer Berücksichtigung des aargauischen Rechts, Diss. Basel 1974, 193f.; Karl Frey, Das Baugebiet in der aargauischen Ortsplanung, Europäische Hochschulschriften Reihe II, Band 143, Bern/Frankfurt 1976, 65ff.

- ¹³ BGE 93 I 250f.; 99 Ia 615ff.; 100 Ia 226f.; 101 Ia 221ff.; BGE in Zbl. 77 (1976) 340ff., 347f., 361ff.
- ¹⁴ Vgl. sinngemäss die Argumente unter IV 3.9ff.
- ¹⁵ BGE in Zbl. 77 (1976) 349; BGE 99 la 157; BGE 95
- 16 BGE 91 I 338f.; BGE 101 la 226.
- ¹⁷ § 156 BauG; BGE 101 Ia 472f.; BGE 98 Ia 387.
- ¹⁸ Vgl. immerhin BGE 101 la 470ff. und 98 la 387, wo von der Eignung in einem weiteren Sinne die Rede ist.
- ¹⁹ BGE in AGVE 1967, 351; BGE in Zbl. 77 (1976) 351.
- 20 BGE in Zbl. 77 (1976) 349.
- ²¹ BGE 92 I 377 und 510.
- ²² Zbl. 77 (1976) 350.
- ²³ BGE 101 la 470 f.
- 24 BGE 98 la 386f.
- ²⁵ Vgl. BGE 98 la 387; BGE 101 la 471ff.
- ²⁶ BGE 96 I 128f. und 357ff.
- ²⁷ Vgl. Andreas Jost, Die neueste Entwicklung des Polizeibegriffs im schweizerischen Recht, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 438, Diss. Bern 1975, 118ff.
- 28 Vgl. BGE 98 la 385f. und 101 la 227f.
- 29 BGE 101 la 469.
- ³⁰ Vgl. Martin Eppler und Max Wengi, Richtlinie Baugebietsetappierung, Zofingen und Aarau 1976.

- 31 BGE 97 I 650 f.
- ³² § 187, § 213 Abs. 2 und 3 BauG; Alfred Kuttler, Welcher Zeitpunkt ist für die Beurteilung der Frage, ob eine materielle Enteignung vorliegt, massgebend? Zbl. 76 (1975) 504; ein Beispiel in AGVE 1973, 148ff.
- 33 BGE 89 I 381 ff.
- 34 AGVE 1975, 222ff.
- 35 Vgl. S. 22f. hievor.
- 36 Vgl. S. 23, links, Ziff. 2. hievor.
- 37 Vgl. S. 23, Mitte, Ziff. 3. hievor.
- ³⁸ Vgl. BGE 93 I 342ff.; BGE 89 I 460ff., BGE in Zbl. 70 (1969) 323; 98 la 379; Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8. März 1960; die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung vom 26. Januar 1972, Bundesblatt 1972 I 516, 522; Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 38/III Nr. 78.
- 39 BGE 89 I 463; 93 I 341 und 344; einen gewissen Hinweis gibt BGE 69 I 239ff., wo von 10 Jahren die Rede ist; ähnlich André Grisel, Droit administratif suisse, Neuchâtel 1970, 406.
- 40 BGE 97 I 632 f.

Wichtige Neuerscheinung

Baugesetz des Kantons Aargau. Kommentar von Dr. iur. Erich Zimmerlin. Keller Verlag Aarau.

Dr. iur. Erich Zimmerlin, der als damaliger Stadtammann von Aarau anno 1960 bereits einen Kommentar zur Bauordnung seiner Gemeinde verfasst hat, ist vom Regierungsrat als Redaktor des neuen kantonalen Baugesetzes beigezogen worden. Er hat alle Vorarbeiten von den Sitzungen einer ad hoc bestellten Expertenkommission bis zur parlamentarischen Beratung mitgemacht und legt nun abschliessend einen Kommentar zum Gesetzeswerk vor. Dieses wird einlässlich erörtert, wobei sich der Verfasser bemüht hat, neben der unvermeidlichen Auseinandersetzung mit

rechtlichen Problemen, praxisnah zu bleiben, indem er neben der Literatur viele veröffentlichte und unveröffentlichte Entscheide von Gerichten und Verwaltungsbehörden anführt. Zu jeder Gesetzesbestimmung werden auch die Materialien (Protokolle der Expertenkommission, der Spezialkommission des Grossen Rates und des Parlamentes selbst; Gesetzesentwürfe, Berichte und Botschaften) zitiert. Es waltete sodann das Bestreben, die Zusammenhänge unter den einzelnen, in sich geschlossenen Gesetzesteilen und mit anderen Rechtsgebieten, auch dem Zivilrecht, aufzuzeigen. Ein einleitender Teil enthält grundlegende Ausführungen über den Rechtszustand vor Inkrafttreten des Gesetzes und dessen Werdegang, Systematik und Inhalt, ebenso

über die Stellung des Erlasses in der Rechtsordnung, über wichtige Rechtsgrundsätze (Rechtsgleichheit, Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Treu und Glauben), schliesslich über die Auslegung verwaltungsrechtlicher Normen, das öffentliche Interesse und das Ermessen. Ein umfassendes alphabetisches Sachregister erleichtert den Weg zur Erörterung einzelner Fragen.

Gerichten, Verwaltungsbehörden, Anwälten, Notaren, Baufachleuten, aber auch jungen Rechtsbeflissenen wird der Kommentar Handhabung und Studium des wichtigen Gesetzes vereinfachen. Er dürfte mit der Erörterung vieler grundsätzlicher Fragen auch ausserhalb der Kantonsgrenzen Beachtung finden.



Der Problemlöser für alle Gewässerschutz-Massnahmen im Tanklagerbau

Das beruhigende Plus an Sicherheit im Gewässerschutz: IKUBA.

IKUBA AG, Industriegruppe Kunststoffe im Bau Giselihalde 3, Postfach 20, 6000 Luzern 15, Telefon 041/311166 Gurit-Essex AG, Dr. Mäder-Imerit, Oleag AG, Pechigaz SA, <u>Sarna Kunststoff AG</u>